



Glogauer Amtliches Kreisblatt

Herausgeber: Kreisausschuß / Druck u. Verlag, Nordschles. Tageszeitung, Glogau, Markt 23/24
Postkassentoken: Kreiskommunalkasse Nr. 4920 Breslau / Sparkasse des Landkreises Glogau Nr. 4922
Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2145 / Kreiskasse Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank,
Glogau, Königs-Friedrich-Pl. 6. Nr. 56700 Breslau Reichsbankkonten. — Fernsprecher Sammelnummer 1837

Nr. 50

Glogau, den 21. Dezember

1939

Nr. 216.

II. Nachtrag

zur Vergnügungssteuerordnung des Landkreises Glogau
vom 22. September 1933

— Amtl. Kreisblatt Stüd Nr. 47 Satz Nr. 478 —.

Auf Grund der §§ 6, 16, 17 und 20a des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — G.S. S. 159 — in seiner zur Zeit gültigen Fassung und des Kreisausschußbeschlusses vom 17. Februar 1939 wird folgender

II. Nachtrag auf die obengenannte Steuerordnung erlassen:

Der § 8 lautet nunmehr wie folgt:

Von dem örtlichen Steueraufkommen erhalten

- a) der Kreis 50 v. H.
- b) die Städte und Landgemeinden 50 v. H.

Die Kreissteuer wird in den Gemeinden nicht erhoben, die eine eigene Vergnügungssteuerordnung erlassen haben. Von diesen Gemeinden beansprucht der Kreis einen Teilbetrag des Steueraufkommens, der 50 v. H. desjenigen Aufkommens entspricht, das sich bei Anwendung der Kreissteuerordnung ergeben würde. Für die Städte kann der Verteilungsmaßstab durch den Kreisausschuß anderweit festgesetzt werden.

Die Ortsbehörden haben die Vergnügungssteuer mit dem Kreisausschuß halbjährlich nachträglich bis zum 15. Oktober und bis zum 15. April i. J. abzurechnen.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Glogau, den 17. Februar 1939.

Der Kreisausschuß.

Die Mitglieder:
gez. Eigendorf,
" Hoffmann,
" F. Martin,
" Thiers,
" Thor,
" Mahn.

Der Vorsitzende:
gez. Dr. Kümper.

Der II. Nachtrag vom 17. Februar 1939 zur Vergnügungssteuerordnung des Landkreises Glogau vom 22. September 1933 wird gemäß § 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung vom 17. März 1933 — G.S. S. 43 — hiermit genehmigt. Gleichzeitig wird hierzu das Einverständnis auf Grund des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 1. September 1939 — RMVliB. S. 1818 — (1. Zusatz hinter Abschnitt II) erteilt.

Ferner wird die vorbezeichnete Vergnügungssteuerordnung vom 22. September 1933 in der Fassung des I. Nachtrages vom 15. März 1937 und des II. Nachtrages vom 17. Februar 1939 bis zum 31. Dezember 1940 weitergenehmigt. Diese Genehmigung kann auf Antrag vor

Ablauf der Geltungsfrist geeignetenfalls verlängert werden.

Jedemwelche Ansprüche gegen Reich oder Staat auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.

Glogau, den 30. November 1939.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Unterschrift.

Genehmigung

I. C. 10 Nr. 834.

Veröffentlicht!

Glogau, den 8. Dezember 1939.

Der Landrat — Kreisverwaltung —.

Nr. 217.

Bereidigt wurde der Bäckermeister Albert Scharte in Rasfen als Bürgermeister für die Gemeinde Rasfen.

Der Genannte hat die Führung der Bürgermeistergeschäfte übernommen.

Glogau, den 18. Dezember 1939.

Der Landrat. — Kreisverwaltung.

Nr. 218.

Bekanntmachung.

Betrifft: Gemüsepreise.

Die auf den Wochenmärkten immer wieder festgestellten Preisüberschreitungen werden vielfach damit entschuldigt, daß die geltenden Höchstpreise nicht bekannt seien. Ich habe daher angeordnet, daß die jeweils gültigen Preislisten für jedermann zugänglich zu machen sind. Die Listen können eingesehen werden:

in Deuthen (Ober): Aushang im Rathausflur,
in Heermwegen: Aushang im Rathausflur,
in Schlesiersee: Aushang in besonderem Kasten am Rathaus.

In Heermwegen erhalten außerdem die beiden ortsanfässigen Gemüsehändler die Preislisten. Sie können also auch dort eingesehen werden.

Abgesehen davon können die jeweils geltenden Höchstpreise bei jedem Gendarmeriebeamten erfragt werden, der an Hand der ihm zugegangenen Liste jederzeit in der Lage ist, darüber Auskunft zu geben.

Ich lasse in Zukunft bei Gemüsepreisüberschreitungen Entschuldigungen nicht mehr gelten. Es ist Pflicht jedes Interessenten, sich rechtzeitig über die zulässigen Preise zu unterrichten.

Glogau, den 10. Dezember 1939.

Der Landrat.



SECRET
This document contains information of a confidential nature and is to be handled accordingly.

1. The purpose of this document is to provide information regarding the activities of the [redacted] organization.

2. The [redacted] organization has been active in the [redacted] area, and its activities have been observed by the [redacted] authorities.

3. The [redacted] organization has been observed to be engaged in the [redacted] of [redacted] and [redacted] in the [redacted] area.

4. The [redacted] organization has been observed to be engaged in the [redacted] of [redacted] and [redacted] in the [redacted] area.

5. The [redacted] organization has been observed to be engaged in the [redacted] of [redacted] and [redacted] in the [redacted] area.

6. The [redacted] organization has been observed to be engaged in the [redacted] of [redacted] and [redacted] in the [redacted] area.

7. The [redacted] organization has been observed to be engaged in the [redacted] of [redacted] and [redacted] in the [redacted] area.

8. The [redacted] organization has been observed to be engaged in the [redacted] of [redacted] and [redacted] in the [redacted] area.

9. The [redacted] organization has been observed to be engaged in the [redacted] of [redacted] and [redacted] in the [redacted] area.

10. The [redacted] organization has been observed to be engaged in the [redacted] of [redacted] and [redacted] in the [redacted] area.

11. The [redacted] organization has been observed to be engaged in the [redacted] of [redacted] and [redacted] in the [redacted] area.

12. The [redacted] organization has been observed to be engaged in the [redacted] of [redacted] and [redacted] in the [redacted] area.

